

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 41

**Das Bemühen von Kaiser
und Reich um die Vereinheitlichung
des Münzwesens**

**Zugleich ein Beitrag zum
Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich
nach dem Westfälischen Frieden**

Von

Dr. Thomas Christmann



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS CHRISTMANN

**Das Bemühen von Kaiser und Reich um die
Vereinheitlichung des Münzwesens**

Schriften zur Rechtsgeschichte
Heft 41

Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens

**Zugleich ein Beitrag zum
Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich
nach dem Westfälischen Frieden**

**Von
Dr. Thomas Christmann**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Christmann, Thomas:

Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung
des Münzwesens : zugl. e. Beitr. zum Rechtsetzungsverfahren
im Heiligen Röm. Reich nach d. Westfäl. Frieden / von

Thomas Christmann. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 41)

Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06342-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06342-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist wesentlich geprägt durch meine wissenschaftliche Tätigkeit am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität des Saarlandes von 1978 bis 1980.

Die eigentliche Anregung zur Beschäftigung mit diesem Themenkreis erfuhr ich durch Herrn Professor Dr. Elmar Wadle, der mich im Rahmen eines rechtsgeschichtlichen Seminars mit der Frage konfrontierte, ob die Interaktionen zwischen Kaiser und Reichstag in den Jahren 1737 und 1738 überhaupt ein münzrechtlich relevantes Ergebnis aufwiesen hätten. Ein erschöpfendes Behandeln dieser Frage, wofür ein Sichten der zum großen Teil recht schwer zugänglichen Sekundärliteratur notwendig erschien, war innerhalb des thematisch und nicht zuletzt zeitlich begrenzten Umfangs eines Seminars nicht möglich. Ein weitergehendes Interesse an diesem Teil der Reichsverfassungsgeschichte entstand durch ein fast paradoxes Seminar-Arbeitsergebnis: Obwohl 1737 und auch 1738 offensichtlich ein Reichsschluß zustande gekommen war — dem Reichsgutachten war jeweils eine kaiserliche Ratifikation gefolgt — schienen diese im Münzwesen des Römisch-Deutschen Reiches keinerlei Wirkung gezeitigt zu haben.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen, die an der Entstehung meiner Arbeit Anteil genommen haben. Ganz entscheidend war die Unterstützung, die ich von Herrn Professor Dr. Elmar Wadle erfahren habe. Diese beschränkte sich nicht nur auf Ratschläge am Ausgangspunkt der Arbeit, sondern beinhaltete auch wohlwollend kritische Anmerkungen und Hinweise während ihres Fortgangs.

Dem Numismatiker Horst H. Mertens verdanke ich manche Anregung aus dem numismatischen Bereich; er war nicht nur jederzeit bereit, über das eine oder andere die Arbeit berührende Thema mit mir zu diskutieren, sondern machte mir auch seine reichhaltige numismatische und münzgeschichtliche Bibliothek zugänglich.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Gerhard Abel von der Universitätsbibliothek Saarbrücken, der mir stets mit Rat und Tat bei der Überwindung von Problemen aus dem bibliographischen und bibliothekarischen Bereich zur Seite stand.

Praktische Hilfe erfuhr ich von den Mitarbeiterinnen der Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken, deren positive und unbürokratische Einstellung zu ihrer Arbeit es ermöglichte, selbst „eherne“ Grundsätze des Bibliothekswesens wie Öffnungszeiten meinen — zeitlich sehr begrenzten — Vorgaben anzupassen.

Dem persönlichen Engagement von Herrn Präsident Hans Gliehm verdanke ich die finanzielle Unterstützung der Landeszentralbank im Saarland, durch deren großzügige Mithilfe der Druck meiner Arbeit realisiert werden konnte. Schließlich danke ich an dieser Stelle auch meiner Frau, die durch ihr „aktives“ Verständnis für den neben Beruf und Familie noch zu erübrigenden großen Zeitaufwand das Entstehen dieser Arbeit erst ermöglichte.

St. Ingbert, 1987

Thomas Christmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
------------------	----

Kapitel I

Die Münzrechtsentwicklung in Deutschland bis zu den Reichsmünzordnungen des 16. Jahrhunderts

1. Ursprünge: Das fränkische Reich	18
2. Münzrechtsverleihungen	19
3. Münzzyser und Münzverruf	21
4. Absicherung der Umlaufgebiete der territorialen Münze	24
5. Die Stufentheorie	27
6. Vom „regionalen Pfennig“ zur „Handelsmünze“	28
7. Die Wiederentdeckung des Goldes als Münzmetall	31

Kapitel II

Die Reichsmünzordnungen des 16. Jahrhunderts

1. Die erste Reichsmünzordnung von 1524 zu Eßlingen: Vorgeschichte und Entwicklung	37
a) Frühe Ansätze zur Schaffung einer einheitlichen Reichsmünze	37
b) Der Begriff des Geldes	42
c) Währungssituation und Interessengruppen vor dem Zustandekommen der ersten Reichsmünzordnung	45
d) Zustandekommen und Inhalt der ersten Reichsmünzordnung	47
e) Auswirkungen der Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524	55
f) Folgen der „besonderen Vorrechte des Erzhauses Österreich“ für das Münzrecht	59
2. Die weitere Entwicklung des Münzwesens im Reich bis zur ersten Augsburger Münzordnung von 1551	60

a) Stillstand der Bestrebungen der Verfassungsorgane	60
b) Die Reichsmünzordnung von 1551	63
c) Wirkungen der Reichsmünzordnung von 1551	70
3. Die Reichsmünzordnung von 1559	72
a) Die Münzverhandlungen von 1557 und 1559	72
b) Schlußberatung und Abfassung der Reichsmünzordnung von 1559	73
c) Die Stellung der Kleinmünzen in der Reichsmünzordnung von 1559	78
4. Nachträge zur Reichsmünzordnung von 1559	79
a) Münzrechtliche Vorschriften des Reichsabschiedes von 1566	79
b) Neuerungen durch den Reichsabschied von 1570	82
c) Der Münzdeputationsabschied vom 1. Oktober 1571	86

Kapitel III

Die Münzreformbestrebungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Spiegel der Reichstagsverhandlungen

1. Überblick über die Entwicklung des Münzwesens im Heiligen Römischen Reich bis zu den erneuten Verhandlungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	89
2. Die Reichstagsverhandlungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ...	96
a) Münzrechtliche Bestandsaufnahme und Arbeitsprogramm des Reichstags ...	96
b) Das Conclusum vom 29. April 1667: Reichsgutachten ohne Regelungscharakter	101
c) Die auf das Conclusum vom 29. April 1667 aufbauenden Reichstagsverhandlungen	104
3. Monetäre Entwicklungen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts aufgrund ständischer Initiativen	114

Kapitel IV

Die Zuständigkeitsverteilung im Heiligen Römischen Reich vor der erneuten Behandlung der Münzfrage im Reichstag im 18. Jahrhundert

1. Der Einfluß der Wahlkapitulationen auf die münzrechtlichen Zuständigkeiten im Heiligen Römischen Reich	125
2. Die Stellung der Literatur im 17. und 18. Jahrhundert zur Frage der Zuständigkeit des deutschen Königs im Münzrecht	128

3. Überblick über die Zuständigkeitsverteilung im Münzwesen im Heiligen Römischen Reich	136
---	-----

Kapitel V

Der letzte Versuch zur Vereinheitlichung des Münzwesens auf reichsrechtlicher Grundlage

1. Beleuchtung des Vorfeldes der erneuten Münzverhandlungen im Reichstag ...	141
2. Der Interimsmünzfuß von 1737	147
3. Die vorbereitenden Verhandlungen für das Reichsgutachten vom 10. September 1738	151
4. Der Reichsschluß von 1738	161
5. Die Beratungen der Reichsverfassungsorgane nach dem Reichsschluß von 1738	165
6. Die Publikation von Reichsschlüssen am Beispiel von Regelungen im Bereich des Reichsmünzwesens	169

Kapitel VI

Die weitere Entwicklung des Münzwesens bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

1. Überblick über das tatsächliche Geschehen im Münzwesen	174
2. Die letzten Verhandlungen des Reichstags in der Münzsache	177
Schlußbetrachtung	181
Literaturverzeichnis	184

Einleitung

*„Münzordnungen währen nicht länger
als von 12 Uhr bis Mittag!“¹*

Dieses von Beck — sicherlich im provozierenden Sinne — bemühte Sprichwort vor Augen, erscheint es erstaunlich, der Erkundung des darin angesprochenen Problemkreises eine wissenschaftliche Studie widmen zu wollen. Aber selbst wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis kommen sollte, daß das von Kaiser und Reich gesetzte Recht nur sehr geringe Auswirkungen auf die Zustände im Münzwesen gehabt hat, erscheint eine Beschäftigung mit diesem Themenbereich dennoch sinnvoll, weil „das Reich auf keinem Gebiet so intensive, häufige und anhaltende Versuche gemacht hat, den Übelständen abzuhelpfen als auf dem des Münzrechts“.² Da sich die Verfassungsorgane hierzu vor allem der Rechtsetzung bedienten, läßt sich insoweit ein Bild von der Verfassungswirklichkeit des Heiligen Römischen Reiches gewinnen.

Seit dem 15. Jahrhundert sind Bestrebungen im Römisch-Deutschen Reich zu beobachten, zu einer währungspolitischen Einheit zu kommen. Bis zum Ende des Reiches sind in der Folge immer wieder Beratungen der Stände und Propositionen zu diesem Themenkreis festzustellen. Unterstützt oder gar ausgelöst wurde diese Idee der währungspolitischen Einheit des Reiches möglicherweise durch die Entwicklung im zweiten Nachfolgegebilde des karolingischen Reiches, dem heutigen Frankreich. Dort wird nämlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Tendenz sichtbar, den auf viele verschiedenen Münzherren aufgesplitterten Münzschlag zu vereinheitlichen³, ein Vorgang, der Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen war⁴.

Während jedoch in Frankreich die Bestrebungen nach einer einzigen das ganze Herrschaftsgebiet umspannenden Währung mit einer Stärkung des Königtums durch Zentralisierung von Macht und Exekutive beim König selbst einhergehen, ist eine solche Verfassungsentwicklung im Römisch-Deutschen Reich in der Zeit vom 15. Jahrhundert bis zu seinem Ende nicht zu beobachten: Vielmehr gelingt es dem Reichstag seit dem 14. Jahrhundert „zum Forum aller

¹ Beck, *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias*, S. 514f.

² Bassenge, *Die deutsche Handelspolitik im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1498 bis 1806*, S. 57.

³ Friedensburg, *Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten*, S. 62ff.

⁴ Luschin von Ebengreuth, *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte*, S. 241; Friedensburg, *Einzelstaaten*, S. 64.

politischen Entscheidungen“⁵ zu werden, bis schließlich seit Kaiser Sigmund die Reichspolitik nur noch gemeinsam von König und Ständen ausgehandelt werden kann⁶. Daher sind die Bemühungen im Heiligen Römischen Reich von einem Konsens von „Kaiser und Reich“ abhängig, gleichgültig, ob es sich dabei um einen Ersatz oder eine Ergänzung der territorialen Münzsysteme handelt. Das Reich wurde aber repräsentiert durch die Ständeversammlung, den Reichstag, was für die Frage der Münzreform bedeutete, daß diejenigen, die bislang eine weitgehend unabhängige Währungspolitik ausübten, nunmehr an der Einschränkung ihrer eigenen Kompetenz mitwirken mußten.

Zwar war das Recht, Münzen zu schlagen, nicht automatisch mit der Reichsstandschaft verbunden, jedoch haben es neben den Kurfürsten und größeren Territorialherren nach und nach fast alle Reichsstände erworben. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Situation wird sich diese Untersuchung den Beratungen des Reichstages und den Verhandlungen zwischen diesem und dem Kaiser in der Münzfrage widmen.

Den Schwerpunkt werden hierbei die umfassenden Bestrebungen zur Verbesserung des Münzrechts nach den Münzordnungen des 16. Jahrhunderts bilden, die erst nach dem 30jährigen Krieg in der Zeit des immerwährenden Reichstags festzustellen sind; besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem letzten großen Reformvorhaben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zukommen.

Die Darstellung der historischen Entwicklung des Münzrechts im Römisch-Deutschen Reich wird daher notwendigerweise einhergehen mit verfassungsrechtlichen Fragestellungen, die sich aus der Interaktion zwischen Kaiser und Reichstag ergeben. Mit der Intensität und Häufigkeit der Behandlung dieses Themenkreises im Reichstag ergeben sich zwangsläufig verfassungsrechtliche Problemstellungen. Daß sich das Reich seine rechtliche Zuständigkeit auf diesem Gebiet bis zuletzt bewahrt hat, beruht nicht auf einer herausragenden Stellung des Münzregals als Hoheitsrecht, sondern auf den fiskalischen und wirtschaftlichen Folgen seiner Ausübung. Die intensive Nutzung dieses Regals als Einnahmequelle führte nämlich durch eine Geldmengenvermehrung, begleitet von einer Edelmetallgehaltsverringerung zu inflationären Erscheinungen und damit zu einer Destabilisierung des Sozial- und Wirtschaftsgefüges.

Da diese Folgen nicht auf das ausmünzende Territorium beschränkt werden können, führt auch die gestärkte Position der Reichsstände seit dem Westfälischen Frieden nicht zu deren Desinteresse an einer reichsrechtlichen Lösung des Problems. Deshalb bleibt es auch für den Zeitraum, der den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet, bei der eingangs zitierten Aussage Bassenges⁷: Die Münzfrage bleibt nach wie vor in den Reichstagsberatungen der am häufigsten vorkom-

⁵ Angermeier, Die Reichsreform 1410-1455, S. 49.

⁶ Angermeier, Reichsreform, S. 49.

⁷ Bassenge, Handelspolitik, S. 57.

mende Beratungspunkt, nur übertroffen von dem Themenkreis der Reichskriegsverfassung⁸.

Die numismatische Literatur, die vor allem Gepräge (Kataloge) oder die Begleiterscheinungen der Prägungen beschreibt, schenkt den Vorgängen im Reichstag wenig bzw. gar keine Beachtung, da das Reich schon im 16. Jahrhundert nicht mehr durch eigene Gepräge in Erscheinung tritt, sondern bestenfalls diejenigen der einzelnen Münzherren durch Rechtsetzung beeinflusst. Auf die Beschlüsse des Reichstags, Resolutionen des Kaisers und Deputationsabschiede wird allenfalls insoweit eingegangen, als die darin enthaltenen Normen bzw. Intentionen auch tatsächlich die Ausprägung des jeweiligen Münzberechtigten tangierten⁹. Die neuere münzgeschichtliche Literatur, die die Eigenstaatlichkeit des Münzstandes im 19. Jahrhundert vor Augen hat, schenkt den Vorgängen im Reichstag noch geringere Aufmerksamkeit als die zeitgenössische, die den Münzstand als Teil des Reiches sieht¹⁰.

Lediglich zwei neuere umfangreiche Veröffentlichungen behandeln gerade die Verhandlungen und Regelungen des Münzwesens durch die Verfassungsorgane des Heiligen Römischen Reiches; diese beschränken sich aber auf einen engen zeitlichen Ausschnitt¹¹.

Das Interesse an diesen Vorgängen, das sich in der Zahl der Veröffentlichungen widerspiegelt, sinkt nahezu auf Null ab, als die Beratungsergebnisse des Reichstages faktisch keinen Niederschlag mehr in der territorialen bzw. reichsstädtischen Münzprägung finden, nämlich in der Zeit des immerwährenden Reichstages zu Regensburg. Außer in Gesamtdarstellungen der Münz- und Geldgeschichte, die vornehmlich im 18. Jahrhundert erschienen sind¹², berich-

⁸ *Wenkebach*, Bestrebungen zur Erhaltung der Reichs- und Rechtseinheit in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806, S. 149f.

⁹ Hier sei nur exemplarisch hingewiesen auf einige numismatische Publikationen, die sich nicht nur auf das bloße Auflisten von Geprägten beschränken: *Nau*, Die Münzen und Medaillen der oberschwäbischen Städte; *Haupt*, Sächsische Münzkunde; *Wielandt*, Badische Münz- und Geldgeschichte; *Eypeltauer*, Corpus numorum regni Mariae Theresiae; v. *Schrötter*, Die Münzen Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten, und Friedrich III. von Brandenburg; *ders.*, Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert, Münzgeschichtlicher Teil.

¹⁰ Besonders augenfällig wird diese Tendenz am Beispiel der „Sächsischen Münzkunde“ von *Haupt* (1974 erschienen) im Vergleich mit dem „Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte“ von *Klotzsch* (1779 erschienen). Während *Haupt* nur selten schlagwortartig auf die Ereignisse im Reich Bezug nimmt, begreift *Klotzsch* die sächsische Münzgeschichte als Teil der Münzgeschichte des Reichs und schenkt deshalb der letzteren einen breiten Raum.

¹¹ v. *Schrötter*, Das Münzwesen des deutschen Reiches 1500-1566; *Schwinkowski*, Die Reichsreformbestrebungen in den Jahren 1665-1670 und den Vertrag von Zinna 1667.

¹² Darstellungen des 18. Jahrhunderts: *Fridericus*, Gründliche Abhandlung von dem Münzwesen im heiligen Römischen Reiche; *Busse*, Kenntnisse und Betrachtungen des Neueren Münzwesens; v. *Praun*, Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere von dem teutschen älterer und neuerer Zeiten. Neben diesen Arbeiten, die aus zeitgenössischen